

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

21. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 25. Juni 2015

Nr. 10**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen S. 33

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis S. 34

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) S. 34

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich S. 35

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 38

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 40

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 41

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 43

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.01./ 20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.01./20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.03.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 09. April 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 16.04.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 33

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Mertens	9	G	98 - 100
Schmidt	28	F	99 - 100
Janssen	29	A	15 - 16

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügbare Angehörige ungepflegter Gräber auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst - St. Tönis

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Schäfer	11	A	66 - 67
Dammers	15	6	72
Winz	17	7	117
Steinmann	22	D	77 - 78
Pelz	32	7	114
Hardt	34	B	14

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst – St. Tönis -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die

Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Flören	18	3	37
Gielen	18	3	38
Oettel	32	2	31
Boomes	32	2	34
Slangen	32	2	35
Reum	32	2	36
Lüttges	32	3	43
Cleven	32	3	44
Geraets	32	4	53

Tönisvorst, den 18.06.2015

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 34

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der rechtsgültigen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen vom 24.11.2000 erhält folgende Fassung:

Die Zone I - Stadtteil St. Tönis - wird auf folgende Straßen begrenzt:

Alter Graben	
Alter Markt	
Antoniusstraße	
Bahnstraße	
Friedensstraße	
Gartenstraße	
Gelderner Straße	1 - 59 und 4 - 62
Hochstraße	

Hülser Straße	1 - 49 und 4 - 42
Kaiserstraße	
Kirchplatz	
Kirchstraße	
Krefelder Straße	2 - 98 und 1 - 101
Ludwig-Jahn-Straße	16 - 48
Marktstraße	
Niedertorstraße	
Rathausplatz	
Ringstraße	1 - 13
Rue de Sees	5 - 17
Schulstraße	
Vorster Straße	3 - 89 und 2 - 98
Willicher Straße	1 - 9

Die Zone II - Stadtteil Vorst - wird auf folgende Straßen begrenzt:

An der Feuerwache	(Westseite)
Anrather Straße	2 - 10
Clevenstraße	
Eduard-Heinkes-Platz	
Giesenstraße	5 - 21 und 8 - 24
Jakob-von-Danwitz-Platz	1 - 6
Kniebelerstraße	1 - 7
Kuhstraße	
Markt	
Seulenstraße	
Steinpfad	
Vossenhütte	

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW vom 06. Mai 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 25. Juni 2015

gez. Goßen

Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 34

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 18.06.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Art der Beiträge

Die Stadt Tönisvorst erhebt als Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

§ 2

Beitragspflicht

- Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
3. Für die Inanspruchnahme von Betreuung vor Beginn und nach dem Ende der Offenen Ganztagschule (Randzeitenbetreuung) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.
4. Die Stadt Tönisvorst erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag eine Jahrespauschale für das Mittagessen, die in monatlichen Teilbeträgen eingezogen wird.

§ 3 Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
2. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
3. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50% und für jedes weitere Kind ist die offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
4. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 4 Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
2. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.02.2012 außer Kraft.

Anlage

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag*	Stufe	Uhrzeit 07.00-08.00	Uhrzeit 16.00-17.00
0	bis 13.000 €	- €	0	- €	- €
1	bis 26.000 €	20,00 €	1	10,00 €	10,00 €
2	bis 39.000 €	60,00 €	2	10,00 €	10,00 €
3	bis 52.000 €	100,00 €	3	10,00 €	10,00 €
4	bis 65.000 €	120,00 €	4	10,00 €	10,00 €
5	über 65.000 €	150,00 €	5	10,00 €	10,00 €

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule wöchentliche Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung	
Stufe	Beitrag**
0	23,00 €
1	28,00 €
2	33,00 €
3	46,00 €
4	46,00 €
5	46,00 €

* zweites Kind 50%, jedes weitere kostenlos

** unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- u. Teilhabepakets erfolgen

Die Beitragstabelle enthält die in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.04.2015 beschlossenen Anpassungen.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst und auf seiner Sitzung am 10.06.2015 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 ist die stadträumliche Nachverdichtung zentraler Innenbereiche und die damit verbundene städtebaulich planerische Sicherung der beabsichtigten Neubebauung.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung einschließlich Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanes Tö-81 gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Schutzgut Mensch	Lärm	Keine Änderung durch das Planvorhaben. Lediglich höhere Lärmbelastung während der Bauphase.
	Luft	Keine wesentliche Änderung durch das Planvorhaben. Möglichkeit der Staubentwicklung während der Bauphase.
	Licht	Keine wesentliche Änderung durch das Planvorhaben. Geringe Mehrbelastung während der Bauphase.
	Erschütterungen	Keine Änderung durch das Planvorhaben. Im Rahmen der Baumaßnahme ist es möglich, dass Baumaschinen ggf. zu Schwingungen neigen.
	Geruch	Keine Änderung durch das Planvorhaben.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Prüfung	Planungsrelevante Arten sind nicht nachweisbar.
Schutzgut Boden	Bilanzierung von Eingriff und Kompensation	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich.
Schutzgut Wasser		Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben.
Schutzgut Klima und Luft		Keine erhebliche Beeinflussung/Beeinträchtigung durch das Planvorhaben.
Schutzgut Ortsbild		Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben.
Altlasten	Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastenverdachtsfällen.

Tönisvorst, den 19.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind" gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Gerätehalle, die Anhebung der zulässigen Geschossigkeit im nördlichen Baufenster und die Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten der Rundscheune an die tatsächliche Nutzung.

Umweltbelange:

Da die bisher vorgesehene Stellplatzfläche ebenfalls hätte versiegelt werden können, erfolgt durch die Halle, die auf Teilen der Stellplatzfläche geplant ist, keine eingriffs- ausgleichsrelevante Versiegelung, bzw. kein Eingriff in Natur und Landschaft. Von einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird von daher abgesehen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der

Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 19.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 40

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 10.06.2015 hat der Planungsausschuss dem aktualisierten Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Offenlage erneut beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Spielplatzfläche in Fläche für Garagen und Stellplätze liegt eine Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung vor.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 19.06.2015
Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 41

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16